

II- 592 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 11. Nov. 1970 No. 39/A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. MUSSIL, GRAB,
und Genossen

betreffend Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967,
BGBl.Nr.376/1967.

Die derzeitigen Freibeträge bzw. Freigrenzen gelten seit 1963 unverändert in der Höhe von S 3.000.- bzw. S 5.000.- und sind daher den gegenwärtigen Wertverhältnissen nicht mehr entsprechend. Eine Anpassung erscheint demnach dringend erforderlich.

Im übrigen wird damit auch eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung bzw. Lohnverrechnungsvereinfachung angestrebt, da die entsprechenden Freibeträge bzw. Freigrenzen bei der Lohnsummensteuer in gleicher Weise angepasst werden sollen. Eine betragsmäßige Quantifizierung der durch diesen Antrag eintretenden Mindereinnahmen ist mangels entsprechender zeitnaher statistischer Unterlagen nicht möglich. Es steht jedoch fest, daß der Entfall in dem für das Jahr 1971 präliminierten Einnahmenezuwachs untergebracht werden kann.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g §

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom
womit das Familienlastenausgleichsgesetz 1967,
BGBl.Nr.376/1967 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1.) § 41 Abs.4 letzter Satz Familienlastenausgleichsgesetz 1967 hat zu lauten:

"Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von S 7.500.-, so verringert sie sich um S 5.000.-".

Artikel II.

- 2.) (1) Die Bestimmungen dieses -Bundesgesetzes sind erstmals für das Kalenderjahr 1971 anzuwenden.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen werden.